



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 29. Oktober 2015

Erhöhung der CO₂-Abgabe per 1. Januar 2014 ist rechtmässig

Urteil A-3874/2014 vom 21. Oktober 2015:

Die Erhöhung der CO₂-Abgabe per 1. Januar 2014 ist rechtmässig erfolgt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 21. Oktober 2015 entschieden. Das Gericht kommt zum Schluss, dass die Verordnung des Bundesrates, auf die sich die Erhöhung stützt, auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht und dass der Bundesrat seinem Entscheid zu Recht die CO₂-Statistik zu Grunde gelegt hat. Es weist deshalb die Beschwerde gegen eine Verfügung der Eidgenössischen Zollverwaltung, in der die höheren Ansätze angewendet wurden, ab.

Der Bund hat sich insbesondere durch das Kyoto-Protokoll international verpflichtet, den Ausstoss von Treibhausgasen zu senken. Innerstaatlich werden die internationalen Vorgaben mit dem CO₂-Gesetz umgesetzt. Dieses hält u.a. fest, dass die Treibhausgasemissionen im Inland bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 1990 gesamthaft um 20 Prozent zu vermindern sind. Diesem Gesamtziel dient unter anderem die sogenannte CO₂-Abgabe, eine Lenkungsabgabe auf Brennstoffen. Bis zum 31. Dezember 2013 betrug der Abgabesatz Fr. 36.-- pro Tonne CO₂. Per 1. Januar 2014 wurde er auf Fr. 60.-- pro Tonne erhöht, weil die in der vom Bundesrat erlassenen CO₂-Verordnung festgelegten Reduktionsziele (Zwischenziele auf dem Weg zum Gesamtreduktionsziel) gemäss der CO₂-Statistik vom 3. Juli 2013 nicht erreicht worden seien. Die Eidgenössische Zollverwaltung setzte daher in einer einen Heizöllieferanten betreffenden Verfügung die Abgabe gemäss dem Satz von Fr. 60.-- pro Tonne CO₂ fest. Gegen diese Verfügung erhob das betroffene Unternehmen Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht.

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass der Bundesrat gestützt auf das CO₂-Gesetz befugt ist, einerseits Zwischenziele für Brennstoffe festzusetzen und andererseits die CO₂-Abgabe bis auf Fr. 120.-- pro Tonne CO₂ zu erhöhen, sofern diese Zwischenziele nicht erreicht werden. Weiter gibt es keine Hinweise darauf, dass die Statistiken (insbesondere die CO₂-Statistik vom 3. Juli 2013), die zur Beantwortung der Frage verwendet wurden, ob die Zwischenziele erreicht worden sind, nicht den statistischen Standards entsprechen. Auf diese Statistiken ist somit abzustellen. Das Bundesverwaltungsgericht weist die Beschwerde daher ab.

Das Urteil kann an das Bundesgericht weitergezogen werden. Weitere Verfahren, die die gleiche Erhöhung der CO₂-Abgabe betreffen, sind derzeit am Bundesverwaltungsgericht sistiert.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt:

Ivo Bähni, stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, medien@bvger.admin.ch.